

Gültiger Vertrag

Änderungsvorschlag

§8 Geschäftsführung

§8 Geschäftsführung

Absatz I, Satz I

Absatz I, Satz I

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer
(Geschäftsführung)

Die Gesellschaft hat einen oder zwei
Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen
(Geschäftsführung)

Satz II

Satz II

Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Direktor
der Kunsthalle.

Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Direktor
/ Direktorin

Satz III

Satz III

Dem weiteren Mitglied der Geschäftsführung
obliegt zusammen mit dem Direktor die wirt-
schaftliche Geschäftsführung

Sofern bestellt, obliegt dem weiteren Mitglied
der Geschäftsführung zusammen mit dem
Direktor / Direktorin die wirtschaftliche
Geschäftsführung.

Satz IV

Satz IV

Näheres regelt die Geschäftsordnung für die
Geschäftsführung

(unverändert)

Absatz II, Satz I

Absatz II, Satz I

Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von
Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung
wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden
des Aufsichtsrates vertreten.

(unverändert)

§9 Aufgaben der Geschäftsführung

(unverändert)

§10 Vertretung

§10 Vertretung

Absatz I, Satz I

Absatz I, Satz I

Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch
zwei Geschäftsführer oder einen Geschäfts-
führer und einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch
die Geschäftsführerin/innen / Geschäftsführer
vertreten.

Satz II

Ist nur eine Geschäftsführerin / ein Geschäfts-
führer bestellt, vertritt diese / dieser die
Gesellschaft allein.

Absatz II

Absatz II

Die Gesellschafterversammlung kann einen oder
mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen
des §181 BGB befreien.

(unverändert)